

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 594

vom 8. März 1994

Gemeinde Gelterkinden, Regierungsratsbeschlüsse Nr. 1467 vom 5. Mai 1992 und Nr. 1570 vom 12. Mai 1992 betreffend die Einweisung einer Bautiefe entlang des Keltenweges im Gebiet "Hüslimatt" in die Wohn-/Geschäftszone WG2

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden beschloss am 7. November 1990 im Gebiet "Hüslimatt" eine Bautiefe entlang des Keltenweges der Wohn-/Geschäftszone WG2 zuzuweisen. Mit Entscheid Nr. 1570 vom 12. Mai 1992 verweigerte der Regierungsrat dieser Mutation zum Zonenplan Siedlung die Genehmigung. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass das Baugebiet der Gemeinde Gelterkinden in bezug auf Artikel 15 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) noch immer um ca. 6 ha zu gross sei. Eine Vergrösserung der Bauzone könne daher nicht genehmigt werden.

Gegen diesen Regierungsratsbeschluss führten [REDACTED]

[REDACTED] staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht.

B. Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Im Urteil vom 27. August 1993 in Sachen [REDACTED] gegen den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bestätigte das Bundesgericht zwar, dass der Regierungsrat bezüglich der Ausdehnung der Bauzone zu Recht eine Schranke setzt, die auch in geringem Masse (0.6 ha) nicht überschritten werden darf. Doch habe er der Gemeinde zu überlassen, gegebenenfalls an anderer Stelle des Gemeindegebietes eine entsprechende Fläche einer Nichtbauzone zuzuweisen. Zudem sei dem Beschwerdeführer Buess das rechtliche Gehör verweigert worden.

Aus den vorgenannten Gründen seien die eingereichten Beschwerden gutzuheissen und die Entscheide Nr. 1467 vom 5. Mai 1992 und Nr. 1570 vom 12. Mai 1992 des Regierungsrates aufzuheben, soweit mit ihnen die Einweisung einer Bautiefe entlang des Keltenweges in die Bauzone WG2 nicht genehmigt wurde.

Bezüglich weiteren Ausführungen wird auf den obgenannten Bundesgerichtsentscheid verwiesen.

2. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheides vom 27. August 1993 genehmigt der Regierungsrat die am 7. November 1990 beschlossene Mutation Nr. 5 zum Zonenplan Siedlung und die im betreffenden Gebiet festgelegte Lärm-Empfindlichkeitsstufe II. Die Gemeinde wird jedoch ersucht, den im Widerspruch zur Änderung des Zonenplanes stehenden, am 27. Juni 1990 beschlossenen Erschliessungszonenplan den geänderten Zonengrenzen anzupassen. Im weiteren wird darauf hingewiesen, dass, solange gemäss Artikel 15 RPG kein Bedarf an zusätzlicher Bauzone besteht, Erweiterungen des Baugebietes 1. Etappe inskünftig nur genehmigt werden können, wenn an anderer Stelle des Gemeindegebietes entsprechende Bauzonenreduktionen vorgenommen werden.

:/// 1. Gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid vom 27. August 1993 in Sachen [REDACTED] [REDACTED] gegen den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden vom 7. November 1990 betreffend die Mutation Nr. 5 zum Zonenplan Siedlung und die dazugehörige Lärm-Empfindlichkeitsstufe II im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 25/ZPS/2/8 und 25/LES/1/5 (Mutation Nr. 5 zum Zo-

nenplan Siedlung) versehenen Exemplare des Mutationsplanes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]
 - [REDACTED]
 [REDACTED]
 - [REDACTED]
 [REDACTED]
 [REDACTED]

(alle eingeschrieben)

- Gemeinderat Gelterkinden, 4460 Gelterkinden
- Ingenieurbüro Dettwiler AG, Höldeliweg 12, 4460 Gelterkinden
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutz-
 direktion
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

[Handwritten signature]